

S a t z u n g

über die Benutzung der gemeinschaftlichen Wirtschaftswege

der Stadt Kalkar

vom 16. September 1991

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NRW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NRW S. 141), und des § 48 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV NRW S. 306) hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 11.07.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle in der Anlage (Straßenkataster der Stadt Kalkar) zu dieser Satzung als Wirtschaftswege bezeichneten Straßen.
- (2) Der Verlauf der Wege ist in Karten dargestellt, die bei der Stadtverwaltung - Stadtbauamt - zur Einsichtnahme bereit liegen.

§ 2

Bestandteile der Wege

Zu den Wegen gehören alle Bestandteile, die gemäß § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.08.1983 (GV NRW S. 306) zu den öffentlichen Straßen gehören.

§ 3

Benutzungszweck

- (1) Die Benutzung der Wege ist zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Hofstellen, sonstigen landwirtschaftlichen Gebäuden und sonstigen Grundstücken und Gebäuden gestattet.
Das Benutzungsrecht nach § 49 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NRW S. 734) bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt kann die Benutzung zu einer anderen Inanspruchnahme erlauben. Die Erlaubnis ist schriftlich oder mündlich bei der Stadt zu beantragen. Die Erlaubnis ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für die Erlaubnis wird ein Entgelt erhoben.

Darüber hinaus hat der Erlaubnisnehmer der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Benutzung zu der anderen Inanspruchnahme entstehen.

§ 4 Unerlaubte Benutzung

- (1) Es ist unzulässig,
 1. auf den Wegen mit Wirtschaftsgeräten zu wenden, wenn dadurch der Weg beschädigt wird,
 2. näher als 1,00 m an die befestigte Fläche des Weges zu pflügen,
 3. die Böschungen zu befahren oder zu beweiden,
 4. Fahrzeuge oder Wirtschaftsgeräte so auf den Wegen abzustellen, daß der übrige Verkehr die Fahrbahn verlassen muß,
 5. die Wege ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Erlaubnis zu benutzen,
 6. die unbeschilderten Wege mit einer Achslast von mehr als 9 t zu befahren.
- (2) Die durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen auftretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Der Verursacher hat die Wege von Rückständen in Folge der Bewirtschaftung (z. B. Lehm, Ernterückständen) ohne Aufforderung unverzüglich zu reinigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Der Benutzer soll von ihm festgestellte Schäden an den Wegen unverzüglich der Stadtverwaltung mitteilen.

§ 6 Pflanzungen

Die Bepflanzung des Wegekörpers bleibt der Stadt vorbehalten. Vor Durchführung der Maßnahmen sind die Anlieger zu beteiligen. Hecken und Strauchwerk entlang von Wegen sind so zu beschneiden, daß der Straßenraum nicht eingeeengt wird.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 8 Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<i>Ratsbeschluß</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
11.07.1991	-	16.09.1991	24.09.1991	25.09.1991

Anlage zur SatzungAuflistung

der Wirtschaftswege gemäß dem Straßenkataster der Stadt
zu § 1 der Satzung

Die Vorschriften der Satzung gelten für folgende Wirtschaftswege:

Nrn.: 3, 4, 7, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 71, 72, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 135, 136, 137, 138, 138a, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 173, 174, 178, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 188, 189, 192, 193, 194, 195, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 249, 251, 252, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292.